



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

[REDACTED]
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IV B 5
Hannoversche Str. 28-30
10115 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 11
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: [REDACTED]

Per E-Mail: [REDACTED]

buero-ivb5@bmwi.bund.de

AZ: II-771-80

Datum: 6.9.2019
[REDACTED]

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf eines Geologiedatengesetzes

[REDACTED]

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre E-Mail vom 11.7.2019, mit der Sie uns über das Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten (Geologiedatengesetz) informiert hatten. Auf Grundlage der Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft nehmen wir zu dem Gesetzentwurf (GeoIDG-E) wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In den bisherigen Dialogveranstaltungen zur Endlagersuche ist aus Sicht der beteiligten Landkreisvertreter deutlich geworden, dass ein Gesetz benötigt wird, welches die rechtliche Grundlage dafür schafft, sämtliche für das Standortauswahlverfahren entscheidungsrelevante Geologiedaten zu veröffentlichen und damit die für das Verfahren notwendige Transparenz herzustellen. Insoweit sehen wir den Gesetzentwurf grundsätzlich positiv.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 2 GeoIDG-E

Es wird befürwortet, dass nach § 2 Abs. 3 GeoIDG-E neben den bergrechtlichen auch die wasser-, boden-, naturschutz-, immissions- und baurechtlichen Bestimmungen unberührt bleiben sollen. Irritierend ist allerdings, dass in der Gesetzesbegründung an entsprechender Stelle nur deutlich Bezug auf die bergrechtlichen Bestimmungen genommen wird.

Zu § 6 GeoIDG-E

§ 6 Abs. 1 GeoIDG-E sieht ein Betretungsrecht für Grundstücke sowie das Recht zur Durchführung geologischer Untersuchungen mit den erforderlichen Geräten vor, insbesondere nach Abs. 3 für Steinbrüche und Kiesgruben. Aus der kreislichen Praxis wird empfohlen, die diesbezügliche Benehmensregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 GeoIDG-E durch eine insofern strengere Einvernehmensregelung zu ersetzen.

Die Begründung hierfür ist, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Grundstücken um nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgewiesene Schutzgebiete handeln könnte. Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung solcher Schutzgebiete führen können, sind grundsätzlich verboten. Es kann jedoch ggfs. eine naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass von den Untersuchungen naturschutzrechtlich geschützte Arten betroffen sind. Gerade Steinbrüche und Kiesgruben sowie Stollen und Höhlen sind oftmals Lebensräume solcher Arten. Insofern gelten die naturschutzrechtlichen Artenschutzregelungen und die entsprechenden Genehmigungstatbestände. Schon von Gesetzes wegen müssen also etwaige natur- und artenschutzrechtlichen Fragen vor der Durchführung einer Untersuchung im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde geklärt werden.

Zu § 7 GeoIDG-E

Es sollte klargestellt werden, wie sich die in § 7 Abs. 1 und 2 GeoIDG-E vorgesehenen Vorschriften zur Wiederherstellung bzw. Geldersatz im Falle eines naturschutzrechtlich bedeutsamen Eingriffs in Natur und Landschaft zu den Ausgleichs- und Ersatzvorschriften im BNatSchG verhalten.

Zu §§ 8 bis 10 GeoIDG-E

Zu der in §§ 8 bis 10 GeoIDG-E geregelten Übermittlung von Fach- und Bewertungsdaten stellt sich die Frage, ob bei den Bewertungsdaten nur die Erstuntersuchungen zu übermitteln sind oder auch alle weiteren Untersuchungen. Dies könnte bspw. die Analyseergebnisse bei stetigen Grundwasseruntersuchungen betreffen. Die fortlaufende Übermittlung von Untersuchungen und deren Ergebnissen wird von der Praxis kritisch gesehen, da hieraus ein (zu) hohes Datenvolumen bei einer Stelle generiert würde, welches im praktischen Umgang Schwierigkeiten bereiten könnte.

Zu § 11 GeoIDG-E

In § 11 GeoIDG-E wird im Hinblick auf die Einschränkungen zur Übermittlungspflicht nicht deutlich, ob es sich um ein formloses Antragsverfahren handelt. Auch stellt sich die Frage, ob in dem Fall Fristen bei der Antragstellung beachtet werden müssten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen könnten.

